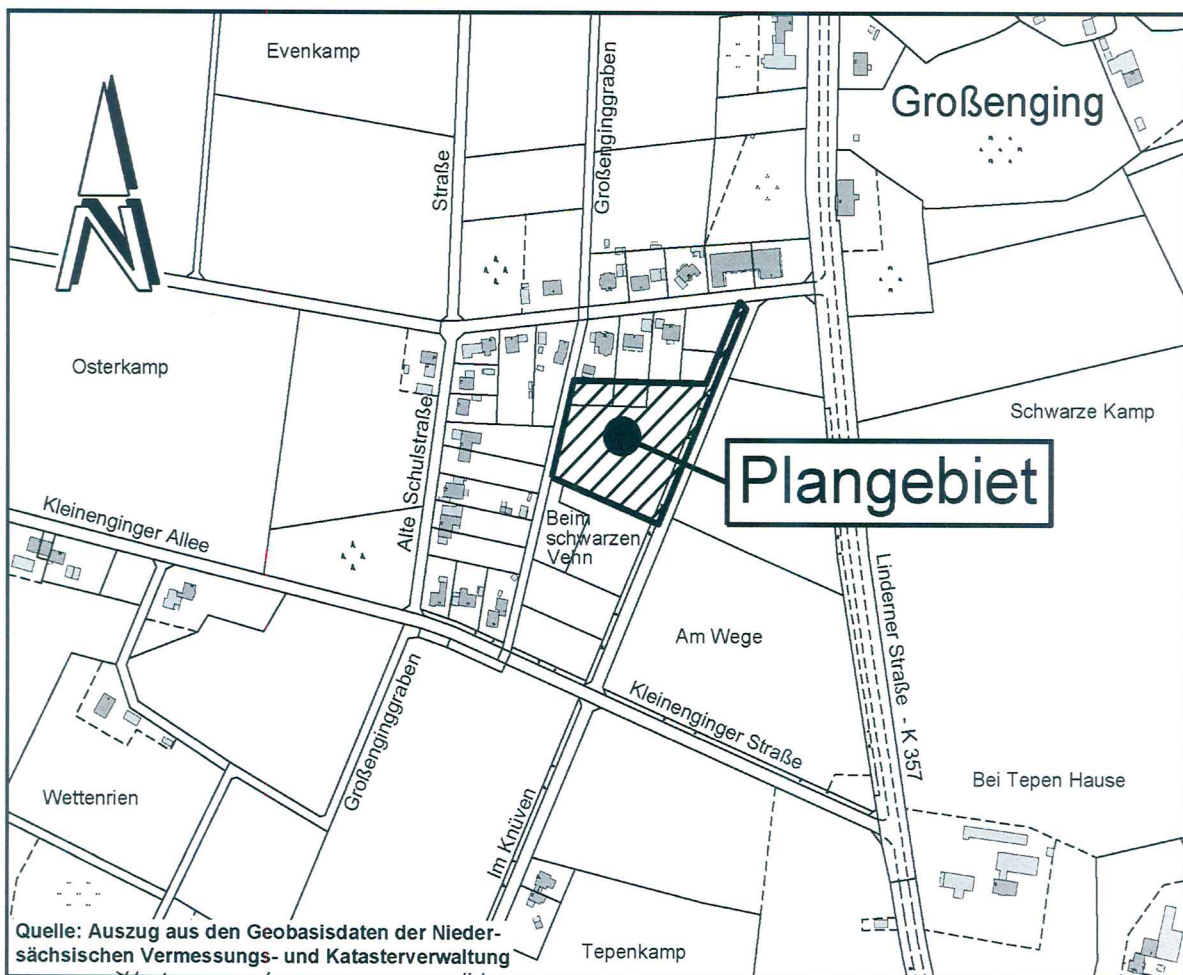


Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Lindern Bebauungsplan Nr. 62 „Sondergebiet Pferdehaltung“

Der Rat der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 20.03.19 den Bebauungsplan Nr. 62 „Sondergebiet Pferdehaltung“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der genaue Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB unbefristet während der Dienststunden bei der Gemeinde Lindern, Zimmer 12, Kirchstraße 1, eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 62 „Sondergebiet Pferdehaltung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen

Hage